

Factsheets Frauenhandel: Fakten und Hintergründe

Factsheet 1: Definition und wichtigste Merkmale von Frauenhandel

Menschenhandel und damit auch Frauenhandel ist rechtlich wie auch sozial ein schwierig einzugrenzendes Phänomen. Nicht immer steht zum Beispiel eindeutig fest, ob eine Frau, die sich illegal in einem Land aufhält und die Ausbeutung oder andere Formen der Gewalt erfährt, ein Opfer von Menschenhandel ist. Um gegen Menschenhandel vorzugehen und die Opfer wirksam zu schützen, ist es umso wichtiger, von einer klaren Definition auszugehen.

DEFINITION GEMÄSS VÖLKERRECHT

Rechtlich ist heute weltweit die Definition massgebend, die das **Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**¹ von 2000 (das so genannte «Palermo-Protokoll») liefert:

Art. 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck ‚Menschenhandel‘ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck «Kind» Personen unter achtzehn Jahren.

Die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels² von 2005 übernimmt dieselbe Definition.

¹ *Palermo-Protokoll* zum Herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6809.pdf>

² *Konvention des Europarates von 2005* zum Herunterladen:
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>

DEFINITION IM SCHWEIZER RECHT

Auch das revidierte **Schweizerische Strafgesetzbuch** (StGB) lehnt sich seit dem 1.12.2006 an diesen Text an und definiert:

Art. 182: Menschenhandel

1. Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
2. Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus.
3. In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen.
4. Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt.

FÜNF MERKMALE DER ZWANGSLAGE VON OPFERN DES FRAUENHANDELS

Aus der Praxis des Fraueninformationszentrums (FIZ) ist bekannt, dass folgende Merkmale für die Zwangslage charakteristisch sind, in denen sich Opfer des Frauenhandels befinden:

- Verschuldung,
- Psychische, physische und sexuelle Gewalt,
- Wegnahme von Reisepapieren und Dokumenten,
- Zwang zur Arbeit unter ausbeuterischen Bedingungen,
- Faktische Rechtlosigkeit infolge illegalen Aufenthalts.

Factsheet 2: Ursachen

Warum findet Frauenhandel überhaupt statt?

PREKÄRE SITUATION IN DEN HERKUNFTSLÄNDERN

Eine wichtige Ursache von Frauenhandel ist die Situation in den Herkunftsländern. Frauen sind in zwei Dritteln der Haushalte weltweit für das Überleben der Familien zuständig. Diese Aufgabe wird – nicht zuletzt infolge der neoliberalen Globalisierung, die zu einem immer grösseren Gefälle zwischen arm und reich führt – zunehmend schwieriger zu bewältigen. In den meisten Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas gibt es nicht genügend Arbeitsplätze und die Löhne reichen nicht aus, um das Überleben der Familie zu organisieren und nachhaltig zu sichern. Dies ist einer der Gründe, weshalb manche Frauen das Risiko einer Migration eingehen.

... UND WEITERE MIGRATIONSGRÜNDE

Frauen migrieren aber nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch zu Ausbildungs- und Studienzwecken, aus Liebe oder Abenteuerlust, wegen familiären Problemen oder Diskriminierung, infolge von Umweltkatastrophen, politischer Verfolgung oder aufgrund von Krieg und Vertreibung. Mit der Migration erhoffen sich Frauen ein besseres Leben für sich und ihre Familien. Sie wollen unabhängig und berufstätig sein und hoffen, einer Arbeit nachgehen zu können, die ihrer beruflichen Qualifizierung entspricht. Viele möchten ihrer traditionellen Familienrolle entfliehen und wünschen sich eine partnerschaftliche Beziehung. Sie hoffen, dies im Zielland verwirklichen zu können.

NACHFRAGE IN DEN ZIELLÄNDERN

Eine zweite Ursache für Frauenhandel ist die anhaltend hohe Nachfrage: Ohne den Bedarf an Sexdienstleistungen und an Billigarbeitskräften (zum Beispiel in den Bereichen Haushalt, Industrie und Landwirtschaft) würde der Handel mit Frauen als Ware nicht funktionieren.

RESTRIKTIVE MIGRATIONSPOLITIK

Eine dritte Ursache für Frauenhandel ist schliesslich die restriktive Migrationspolitik der westlichen Industrieländer und der USA. Eine legale Migration für Frauen aus Nicht-EU-Ländern ist praktisch nicht mehr möglich, wenn sie nicht hoch qualifiziert sind. In der Schweiz verschärft das neue Ausländergesetz die Situation, die schon mit dem alten Gesetz sehr prekär war.³ Das bedeutet, dass Frauen nicht selbstbestimmt und autonom migrieren können, sondern auf VermittlerInnen angewiesen sind, die ihnen die Reise, das Visum, eine Arbeit etc. organisieren und oft überhöhte Summen verlangen. Diese Abhängigkeit macht die Frauen ausbeutbar und erpressbar.

³ siehe dazu auch *Factsheet 5: Rechtliche Grundlagen*.

Factsheet 3: Zahlen und Fakten

Zahlen zu Menschenhandel sind sehr schwer zu erheben, da sich das Geschäft im Verdeckten abspielt. Zudem ist Menschenhandel nicht immer klar abzugrenzen von Ausbeutungsverhältnissen, die in Zusammenhang mit Migration stehen, aber ohne eindeutigen physischen oder psychischen Zwang eingegangen wurden. Bei Zahlen zu Frauenhandel handelt es sich daher immer um Schätzungen.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) schätzt, dass weltweit 2,4 Millionen Menschen **Opfer von Menschenhandel** sind – innerhalb und über Landesgrenzen hinweg. Gemäss Schätzungen der Europäischen Kommission und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die den Frauenhandel von Mittel- und Osteuropa nach Westeuropa zu erfassen versuchen, werden allein in diesem geographischen Raum zwischen 120'000 bis 500'000 Frauen jährlich wie Waren verschoben.⁴ Von einer noch höheren Zahl von Betroffenen wird ausgegangen, wenn auch die Personen mitgezählt werden, die als Arbeitskräfte in anderen Branchen als der Prostitution ausgebeutet werden.

Für die Schweiz hat das Bundesamt für Polizei im Jahr 2002 die Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auf 1500 bis 3000 geschätzt. Grundlage dieser Schätzung sind die internationalen Zahlen und die mutmassliche Zahl illegal anwesender Sexarbeiterinnen in der Schweiz.

Im Kontrast zur hohen geschätzten Zahl von Menschenhandelsfällen steht die **Anzahl Strafverfahren** wegen Menschenhandels. In der Schweiz wurden in den letzten Jahren durchschnittlich lediglich zwischen 20 und 50 Fälle von Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung sowie etwa doppelt so viele Fälle wegen Förderung der Prostitution zur Anzeige gebracht. Verurteilungen sind noch weit seltener: Zwischen 2002 und 2006 gab es jährlich zwischen 2 und 12 Verurteilungen wegen Menschenhandels und zwischen 11 und 15 wegen Förderung der Prostitution. Rechtskräftig verurteilt wurden in diesen Jahren insgesamt 28 Personen nach Art. 196 (Menschenhandel) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und 58 Personen nach Art. 195 (Förderung der Prostitution) des StGB.

Aus Angst vor Repressalien der Täter und aus Misstrauen sowie aufgrund fehlenden Schutzes sind die Opfer selten zur Anzeige ihrer Peiniger und zur Aussage gegenüber den Behörden bereit. Die Aussagen der Opfer sind aber für die Strafverfolgung oft entscheidend. Die **Schweizerische Opferhilfestatistik** weist von 2002 bis 2006 insgesamt 357 Beratungsfälle von anerkannten Opferhilfestellen aus, bei denen es um Opfer von Menschenhandel und von Förderung der Prostitution ging.⁵ Der grösste Teil davon entfiel mit 123 Beratungen auf den Kanton Zürich. Dazu kommen die Beratungsfälle bei der spezialisierten Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel FIZ Makasi: Dort wurden im Jahr 2006 133 Opfer von Frauenhandel beraten, von diesen waren rund 60 Frauen als Zeuginnen in einem Strafverfahren involviert.

Der Menschenhandel und im Speziellen der Frauen- und Kinderhandel zählt heute zu den lukrativsten Geschäften mit geringem Entdeckungsrisiko. Der **finanzielle Umfang des Geschäfts** wird weltweit auf zwischen 7 und 35 Milliarden US-Dollar pro Jahr geschätzt.

⁴ Bundesamt für Justiz, Menschenhandel in der Schweiz, Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel, 2001, S. 17.

⁵ Die beiden Delikte werden in der Opferhilfestatistik bisher nicht unterschieden.

Factsheet 5: Rechtliche Grundlagen

INTERNATIONALE STANDARDS

- Im Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, wurden bereits anfangs des 20. Jahrhunderts vier internationale Abkommen ausgehandelt. Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand sodann die **Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer**⁶ von 1949 – ein umstrittenes Abkommen, das auch die freiwillige Prostitution umfasst.
- Das **Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität** von 2000 (das so genannte «Palermo-Protokoll») enthält erstmals eine Definition von Menschenhandel, hinter die sich Staaten und NGO stellen können. Es stellt den Bezug zum organisierten Verbrechen in den Mittelpunkt. Es verpflichtet die Staaten, alle notwendigen Schritte zur Prävention und Untersuchung von Menschenhandel, zur Bestrafung der Täter und zum Schutz der Opfer zu unternehmen.
- Die **Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel**⁸ von 2005 übernimmt die internationale Definition des Menschenhandels aus dem «Palermo-Protokoll», stellt aber den Schutz und die Rechte der Opfer ins Zentrum. Sie fordert von den Vertragsstaaten die Erfüllung von Schutzmassnahmen: So darf etwa das Recht auf Schutz und Unterstützung nicht daran geknüpft werden, dass die Betroffenen in einem Strafverfahren aussagen. Behörden sollen mit NGO und Fachstellen zusammenarbeiten. Zudem sollen Opfer nicht abgeschoben werden dürfen, solange die Ermittlungen über ihren Opferstatus laufen.
- Auch die Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung (OSZE) hat 2003 einen **Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels**⁹ verabschiedet. Dieser fordert unter anderem als Präventionsmassnahme in den Zielländern legale Arbeitsmöglichkeiten für Menschen aus Nicht-EU-Ländern. Ausserdem formuliert er Massnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familien, die Bereitstellung der Rechtsberatung für Opfer, eine Entkriminalisierung und die Ausbildung und Professionalisierung von Polizei, Justiz und Ausländerbehörden.

GESETZESLAGE IN DER SCHWEIZ

Strafgesetz

Im Art. 182 des **Schweizerischen Strafgesetzbuchs** (StGB) wurde der Tatbestand des Menschenhandels im Jahr 2006 neu definiert und den Vergehen gegen die Freiheit zugeordnet: Menschenhandel wird nicht mehr nur bezüglich erzwungener Prostitution geahndet, sondern auch die Ausbeutung in andere Arbeitsverhältnisse und der Organhandel werden bestraft. Auch wird jeder

⁶ Konvention von 1949 zum Herunterladen: <http://www2.ohchr.org/english/law/trafficpersons.htm>

⁷ Palermo-Protokoll von 2000 zum Herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6809.pdf>.

⁸ Konvention des Europarates von 2005 zum Herunterladen:
<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>

⁹ Aktionsplan der OSZE von 2003 zum Herunterladen: http://www.osce.org/documents/pc/2003/07/724_de.pdf

einzelne Agierende (Anbieter, Vermittler, Abnehmer oder Anwerber) als Menschenhändler angesehen, und auch einmalige Taten mit nur einem Opfer werden als Menschenhandel definiert. Dadurch werden auch andere Formen, wie etwa die Ausbeutung in Privathaushalten oder in der Gastronomie, strafrechtlich als Menschenhandel anerkannt.

Bei Menschenhandel können auch andere Straftatbestände zur Anwendung kommen, so etwa Art. 195 des StGB (Förderung der Prostitution), der verbietet, eine Person gegen ihren Willen der Prostitution zuzuführen. Auch Nötigung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung etc. können bei Menschenhandel als Straftaten geahndet werden.

Aufenthaltsrecht

Migrantinnen, die als Opfer von Frauenhandel in die Schweiz gekommen sind, haben in den meisten Fällen keinen legalen Aufenthaltsstatus. Sie sind ohne Visum oder mit einem Tourismusvisum eingereist. Wenn sie entdeckt werden, drohen ihnen Strafen wegen illegaler Einreise, illegalem Aufenthalt oder illegaler Erwerbstätigkeit und/oder die sofortige Ausschaffung aus dem Land, es sei denn, sie werden als Opfer von Frauenhandel identifiziert.

Gemäss dem neuen **Ausländergesetz** (AuG)¹⁰ kann Opfern von Frauenhandel einen Aufenthalt gewährt werden.¹¹ Das Gesetz und die dazu gehörende **Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit**¹² (VZAE) sagen, dass Opfern eine Bedenkfrist von mindestens 30 Tagen gewährt wird. In dieser Zeit sollen sie sich erholen und müssen entscheiden, ob sie mit den Behörden zusammenarbeiten wollen. Wenn sie dazu bereit sind, erteilt die kantonale Ausländerbehörde für die voraussichtliche Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

Gibt es ein Gerichtsverfahren, kann den Opfern oder Zeuginnen von Frauenhandel während dessen Dauer auch eine Erwerbsbewilligung erteilt werden, auch hier besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Können oder wollen die Betroffenen nicht kooperieren, ist das Verfahren abgeschlossen oder werden die Opfer nicht mehr als Auskunftspersonen benötigt, so müssen sie in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz, zum Beispiel aufgrund grosser Gefährdung oder aus gesundheitlichen Gründen, kann das Opfer ein Gesuch um eine vorläufige Aufnahme oder um eine Härtefallbewilligung stellen.¹³ Es liegt jedoch im Ermessen der Kantone zu entscheiden, ob die Bedingungen für eine solche Ausnahme als erfüllt betrachtet werden, was zu sehr unterschiedlichen Handhabungen in den Kantonen führen wird.

Gemäss der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) konnten im Jahr 2006 45 Personen aufgrund ihres Status als Opfer von Menschenhandel vorübergehend im Land bleiben – der grösste Teil davon (39 Opfer) allerdings nur für eine einmonatige Bedenkfrist, lediglich 3 erhielten einen Kurzaufenthalt während des Strafverfahrens und 3 erhielten eine Härtefallregelung.¹⁴

¹⁰ Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, in Kraft seit 1.1.2008.

¹¹ *Ausländergesetz*, Art.30.

¹² *Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit*, Art. 35.

¹³ *Ausländergesetz*, Art.30.

¹⁴ Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) *Fact Sheet Menschenhandel*, 2007, zum Herunterladen:
http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/kriminalitaet/menschenhandel.Par.0005.File.tmp/Fact%20Sheet%20Menschenhandel_d.pdf

Opferschutz

Opfer von Frauenhandel haben gemäss dem **Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten** (dem so genannten «Opferhilfegesetz» OHG) Anspruch auf Hilfe, wenn sie durch eine Straftat in ihrer psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität verletzt worden sind.

Diese Hilfe steht allen zu, unabhängig von ihrer Nationalität, ihres Aufenthaltsstatus oder davon, ob eine Strafklage eingereicht wurde. Die Kompetenz über die Opferhilfe liegt bei den Kantonen. Das OHG sichert erstens allen Opfern Beratung und Betreuung durch staatliche oder private Fachstellen zu. Im Falle eines Strafverfahrens haben sie zweitens – falls sie bereit sind, als Zeugin aufzutreten – besondere Rechte im Strafverfahren, Schutzrechte wie zum Beispiel Anrecht auf Persönlichkeitsschutz, Vermeidung einer Gegenüberstellung, das Recht auf unentgeltliche Rechtsvertretung, das Recht, von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden, und das Recht, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Drittens hat das Opfer das Recht, eine Entschädigung oder moralische Wiedergutmachung zu verlangen.

Die Schweiz kennt jedoch kein ZeugInnenschutzprogramm (über das Strafverfahren hinaus), das die Opfer oder Zeuginnen vor allfälligen Übergriffen, Drohungen etc. von mutmasslichen Tätern schützen würde. Auch das Aufenthaltsrecht ist leider nicht so ausgestaltet, dass es einen langfristigen Schutz für die Opfer vorsieht.

Factsheet 6: Handlungsbedarf

MEHR SCHUTZ FÜR DIE OPFER VON FRAUENHANDEL

Frauenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Sie findet täglich statt – auch in der Schweiz. Frauen und Mädchen werden mit falschen Versprechungen angeworben, sie müssen hohe Vermittlungssummen bezahlen und werden anschliessend hier ausgebeutet, zum grössten Teil in der Prostitution. Hintergründe von Frauenhandel sind Armut in den Herkunftsländern, die Nachfrage nach billigen Arbeitskräften und nach Sexdienstleistungen in den Zielländern und unsere restriktiven Migrationsgesetze.

Frauenhandel ist eine moderne Form der Sklaverei. Doch die Täter werden selten zur Rechenschaft gezogen, und die Opfer haben wenig Schutz und wenig Rechte. Das muss sich ändern.

Opferschutzmassnahmen sind von grosser Bedeutung. Dazu gehören etwa die Bereitstellung und Finanzierung einer sicheren Unterkunft, die spezialisierte Beratung und Begleitung der Opfer, medizinische und psychologische Betreuung sowie Schutz vor Ausschaffung durch ein Aufenthaltsrecht im Zielland. Solche Massnahmen sind in einer Reihe von internationalen und regionalen Instrumenten vorgesehen und in einigen Ländern, wie etwa in Belgien, Italien oder den Niederlanden gesetzlich verankert. Von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die Frage, ob die Gewährleistung von Schutz, Unterstützung und einem Aufenthaltsrecht im Zielland von der Bereitschaft des Opfers zur ZeugInnenaussage abhängig gemacht wird. Dies sollte nicht der Fall sein!

DIE SITUATION IN DER SCHWEIZ

Wer über den Frauenhandel in die Schweiz gelangt, hat meist keine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Kommen Betroffene in Kontakt mit Behörden, drohen ihnen Strafe und Ausschaffung. Wer vorübergehend Schutz erhalten will, ist gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen – und sich damit allfälligen Racheakten der Täter auszusetzen. Zwar bestimmt das Ausländergesetz, dass in Härtefällen eine langfristige Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, doch machen die Kantone kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch. So werden Menschen, die Opfer einer Straftat sind, zu wenig geschützt.

Wir fordern:

- *Betroffene von Frauenhandel müssen einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben – unabhängig vom Kanton, und unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft im Strafverfahren*
- *Kantone sollen ihren bereits heute bestehenden Handlungsspielraum für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zugunsten von Opfern von Frauenhandel voll ausschöpfen.*

Ob Betroffene von Frauenhandel eine Chance haben, als Opfer identifiziert, ernst genommen und geschützt zu werden, hängt vor allem davon ab, in welchem Kanton sie mit den Behörden in Kontakt kommen: Erst in wenigen Kantonen sind Polizei, Justiz und Migrationsbehörden auf die Problematik des Frauenhandels sensibilisiert und weitergebildet worden. Wenige sind untereinander und mit Fachstellen in Kontakt, etwa im Rahmen so genannter «Runder Tische». Fachwissen und Austausch sind aber nötig, damit Opfer von Frauenhandel die erforderliche psychologische, medizinische, rechtliche und materielle Hilfe bekommen.

Wir fordern:

- *Polizei, Justiz und Migrationsbehörden müssen regelmässig weitergebildet werden, zu einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Fachstellen verpflichtet und mit Fachleuten für Menschenhandel dotiert werden;*

- *gesamtschweizerische Standards müssen sicherstellen, dass Betroffene in allen Kantonen den nötigen Schutz, die gleichen Rechte und die gleichen Chancen haben.*

Opfer von Frauenhandel sind traumatisiert und gefährdet. Sie brauchen Rechtsschutz, sichere Unterkunft, Begleitung und Betreuung durch Fachpersonen. Trotz zunehmenden Fallzahlen gibt es aber bis heute nur eine einzige spezialisierte Fachstelle, FIZ Makasi. Ihre Finanzierung ist nicht gesichert. Es braucht für alle Regionen der Schweiz einen Ausbau der spezialisierten Beratung und Betreuung.

Wir fordern:

- *die sichere Unterbringung sowie eine spezialisierte Betreuung und Beratung der Opfer von Frauenhandel müssen gewährleistet werden.*

Sensibilisierte Männer und eine informierte Öffentlichkeit können viel zum Schutz der Betroffenen beitragen. Immer öfter werden Opfer von Frauenhandel von Freiern erkannt und mit Beratungsstellen in Kontakt gebracht. Sensibilisierungsarbeit in der Öffentlichkeit ist deshalb von grosser Bedeutung.

Wir fordern:

- *Mehr Sensibilisierungs- und Informationsarbeit in der Öffentlichkeit.*

Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass ein menschenrechtskonformer Umgang mit dem Problem Frauenhandel möglich ist:

→ In **Italien** wird Opfern von Menschenhandel allein aufgrund einer glaubhaften Darlegung ihrer Situation ein Bleiberecht erteilt. Dieses ist nicht an eine ZeugInnenaussage gebunden, aber vielen Opfern wird dadurch eine Aussage unter besseren Bedingungen ermöglicht. Befürchtungen, dass diese Art von Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Frauenhandel missbraucht würden, haben sich nicht bewahrheitet.

→ Die **Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** von 2005 stellt den Schutz der Opfer in den Vordergrund und fordert von den Vertragsstaaten die Erfüllung von Schutzmassnahmen: So darf etwa das Recht auf Schutz und Unterstützung nicht daran geknüpft werden, dass die Betroffenen in einem Strafverfahren aussagen. Behörden sollen mit NGO und Fachstellen zusammenarbeiten.

Wir fordern:

- *Die Schweiz soll diese Konvention rasch ratifizieren und die geforderten Verbesserungen auf allen Ebenen in die Tat umsetzen.*

Die Trägerorganisationen der Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel haben am 8. März 2008 eine Petition für mehr Schutz und Rechte für die Opfer von Frauenhandel lanciert. Die Petition kann on-line unterzeichnet werden: www.stopp-frauenhandel.ch .

Factsheet 7: Glossar

MENSCHENHANDEL

Als «Menschenhandel» wird ein unethisches und unrechtmässiges, aber sehr lukratives Geschäft bezeichnet, dessen Gegenstand Personen sind. Es hängt eng mit der Globalisierung von Arbeitsmärkten und mit internationaler Migration(spolitik) zusammen. Wie Menschenhandel definiert wird, hängt davon ab, ob eher von einer juristischen Perspektive (Menschenhandel als Straftat), von einer menschenrechtlichen (Menschenhandel als Verletzung der Grundrechte), von einer politischen (Menschenhandel als Folgeerscheinung verfehlter Globalisierungs- und Migrationspolitik) oder von einer sozialen Perspektive (Schutz der Opfer) ausgegangen wird.

Eine heute breit anerkannte juristische Definition von Menschenhandel wurde im Jahr 2000 auf völkerrechtlicher Ebene durch das «Palermo-Protokoll» der UNO zur Bekämpfung des Menschen- und Kinderhandels festgeschrieben.¹⁵ Menschenhandel liegt gemäss dieser Definition dann vor, wenn Menschen zum Zweck der Ausbeutung (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung in der Prostitution, Ausbeutung der Arbeitskraft, Entnahme von Körperorganen) angeworben, angeboten, transportiert, vermittelt, beherbergt oder angenommen werden, und wenn dabei seitens der Täter Täuschung, Betrug, Zwang oder Gewalt angewendet oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wurden bzw. werden.

Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) definiert, seit dem 1.12.06, im Art. 182 Menschenhandel entsprechend dem «Palermo-Protokoll». Zuvor war Menschenhandel strafrechtlich nur im Zusammenhang mit Ausbeutung in der Prostitution ein Thema. Mit dem neuen Gesetz werden auch die Ausbeutung in andere Arbeitsbereiche und der Organhandel strafrechtlich verfolgt.

Im rechtlichen Sinn ist Menschenhandel zu unterscheiden von Menschenschmuggel, also der Beihilfe zur illegalen Einreise in ein anderes Land gegen Bezahlung, in der Regel mit dem Einverständnis der betroffenen Person.

Auch bei Menschenhandel willigen die Betroffenen meist in die Migration ein, dabei ist das Kriterium der Einwilligung aber sehr relativ: Wenn Alternativen fehlen, weil beispielsweise eine andere Form der Einwanderung nicht möglich ist, oder wenn die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Handlungsspielräume sehr eingeschränkt sind, entsteht eine freiwillige Entscheidung oft aus einem Zwang.

Aus der Sicht der Opfer ist vor allem eines relevant: Ob Möglichkeiten bestehen, aus dem Ausbeutungsverhältnis auszubrechen, ohne in eine erneute Zwangslage zu geraten. Aus dieser Sicht tragen auch strukturelle Faktoren wie die rechtliche, ökonomische und soziale Situation im Zielland massgeblich zum Frauenhandel bei, ohne dass jemand dafür strafbar gemacht werden könnte. Angeklagt werden kann hier nur die Politik.

¹⁵ *Palermo-Protokoll von 2000*, Art.3, zum Herunterladen: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6809.pdf>

FRAUENHANDEL

Der Handel mit Frauen und Mädchen macht gemäss einer Schätzung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO von 2005 rund 80% des weltweiten Menschenhandels aus. Frauen- und Mädchenhandel erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit Zwangsprostitution und anderen Formen sexueller Ausbeutung oder mit dem Ziel

der Ausbeutung in der (privaten) Hausarbeit. Je nach Definition wird auch der → *Ehefrauenhandel* (siehe unten) dazu gezählt.

In der Schweiz ist Frauenhandel die am meisten diskutierte Form des Menschenhandels. Bekannt geworden sind vor allem Fälle von Frauenhandel in die Prostitution sowie in die Hausarbeit, vor allem in Diplomatenhaushalte. Es ist aber anzunehmen, dass auch andere Formen des Menschenhandels vorkommen, etwa in das Gastgewerbe und in die Baubranche oder die Landwirtschaft.

EHEFRAUENHANDEL

Nicht jede Ehevermittlung ist mit Frauenhandel gleichzusetzen, ebenso wenig binationale Ehen mit Ausbeutung. Doch gerade bei der internationalen Vermittlung zwischen Männern aus so genannten industrialisierten Ländern und Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika oder Osteuropa ist grosse Aufmerksamkeit geboten. Denn sie kann auf ähnlichen Mechanismen basieren wie andere Formen von Frauenhandel: Frauen werden mit falschen Versprechen angeworben, sie geraten in eine finanzielle Abhängigkeit oder eine Verschuldung und finden sich in einer Ausbeutungssituation und Zwangslage wieder. Je nach Vermittlungsweg und Angebot beträgt der Preis für eine Frau zwischen 10'000 und 30'000 Franken. Es ist aber auch ein ungleiches Geschäft, welches das Gefälle zwischen der reichen Schweiz und den armen Ländern des Südens und Ostens ausdrückt.

Zwischen Männern aus dem Westen und Frauen beispielsweise aus Brasilien, Thailand oder Weissrussland besteht ein grosses Ungleichgewicht. Diese strukturelle Ungleichheit fördert Ausbeutungsmöglichkeiten. So hat der Mann das Wahlrecht: ein Klick ins Internet – und Hunderte von heiratswilligen Frauen aus aller Welt stehen ihm zur Auswahl. In Inseraten ist von «Rückgaberecht», «Frauen zur Probe», «geliefert mit Wintermantel» zu lesen, was auf den Warencharakter der heiratswilligen Frauen hinweist. Kataloge mit Fotos heiratswilliger Schweizer zur Auswahl für Frauen in Brasilien oder Weissrussland dagegen gibt es nicht. Verschiedentlich berichten Frauen, dass sie nach ihrer Reise in die Schweiz jeweils für einige Wochen bei einem ersten Mann leben, der sie «ausprobiert». Dann werden sie an den Nächsten vermittelt. Damit werden heiratswillige Frauen in die Rolle einer unbezahlten Prostituierten gedrängt. Heiratswillige Migrantinnen geraten zusätzlich in Schwierigkeiten, wenn dann gar keine Heirat zu Stande kommt. Oft ist vertraglich geregelt, dass die Frauen in diesem Fall die Rückreise selber bezahlen müssen, was sie in eine finanzielle Notlage bringt. Verschiedene Frauen wurden von zwei bis drei Männern ausprobiert, damit in die Rolle einer unbezahlten Prostituierten oder Haushälterin gezwängt, ohne dass es anschliessend zu einer Heirat kam. Andere Frauen wurden zur Produktion von Sexvideos missbraucht.

Nach geltendem Gesetz wird die kommerzielle Ehevermittlung nicht als Frauenhandel anerkannt, sie ist kein Straftatbestand. Immer wieder werden Frauen, die Opfer von Frauenhandel sind und sich illegal in der Schweiz aufhalten, von ihren Vermittlern dazu angehalten zu heiraten. Mit einer Ehe erhalten die Frauen ein befristetes Aufenthaltsrecht, das während der ersten drei Jahre an den Verbleib beim Ehemann geknüpft ist. Diese aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen machen Frauen erpressbar, was Vermittler und Ehemänner auszunutzen wissen: Bei den vermittelten Eheschliessungen kassiert nicht nur der Vermittler Provisionen, sondern auch der Ehemann.

Einige Frauen werden nach der Heirat gezwungen, in der Prostitution zu arbeiten. Um Kosten zu amortisieren, zum Beispiel. Die Eheschliessung führt zu einem legalen Aufenthalt der Frau, so dass sie längerfristig ausbeutbar ist, weil sie nicht ausgeschafft wird.

ZWANGSHEIRAT

Das Thema Zwangsheirat wird in der Schweiz seit wenigen Jahren zunehmend diskutiert. Hintergrund dieser Diskussion ist eine wachsende Zahl von Jugendlichen der zweiten Einwanderergeneration, die mit traditionellen Lebensentwürfen ihrer Herkunftsfamilien konfrontiert sind und diese nicht akzeptieren wollen. Die laufende politische Kontroverse um die Notwendigkeit einer spezifischen Strafnorm gegen

Zwangsheirat birgt allerdings eine grosse Gefahr von Stereotypisierungen, zumal die Grenzen zwischen «Zwangsheiraten» und arrangierten Ehen flussend sind.

Von Frauenhandel könnte bei Zwangsverheiratungen oder arrangierten Heiraten dann die Rede sein, wenn eine Ehepartnerin unter Anwendung von Zwang oder Täuschung aus dem Herkunftsland «importiert», gegen ihren Willen verheiratet und dann zur Prostitution gezwungen wird (siehe oben). Rechtlich gesehen ist aber das Kriterium des Handels zum Zweck der Ausbeutung kaum erfüllt, so lange es sich um eine «normale» Ehe handelt: Haushalt- und Sexarbeit innerhalb einer Ehe gilt rechtlich nicht als Ausbeutung, es sei denn, es liegt Gewalt in der Ehe im Sinne des Gesetzes vor.
Informationen zum Thema Zwangsheirat siehe auch: www.zwangsheirat.ch.

KINDERHANDEL

Knapp die Hälfte aller weltweit gehandelten Menschen sind gemäss einer Studie der ILO im Jahr 2005 Kinder. Kinder werden als Arbeitskräfte an andere Menschen verkauft, ins Sexgewerbe oder in andere Formen sexueller Ausbeutung gehandelt. Es gibt Kinderhandel zu Adoptionszwecken und Kinderhandel zum Zweck der Organentnahme. In manchen Regionen der Welt ist der Handel mit Kindern grausamer ökonomischer Alltag. In der Schweiz gibt es dagegen nur selten Fälle von Kinderhandel. Allerdings werden immer wieder auch minderjährige Frauen mit falschen Versprechungen in die Schweiz gebracht und zur Prostitution gezwungen. Auch sind bereits in mehreren Fällen unbegleitete Minderjährige im Asylbereich aufgetaucht, die Opfer von Menschenhandel waren und nach ihrer Ankunft in der Schweiz in der Prostitution ausgebeutet wurden.

ORGANHANDEL

Im Zuge der medizinisch-technischen Entwicklungen in der Organtransplantation und der damit wachsenden Nachfrage nimmt der Handel mit menschlichen Organen weltweit zu. Auch hier dürften die Trennlinien zwischen Freiwilligkeit und Zwang vor dem Hintergrund weltweiter ökonomischer, rechtlicher und sozialer Ungleichheiten nicht immer klar zu ziehen sein. Die Thematik wird politisch und ethisch sehr kontrovers diskutiert, ist aber noch wenig untersucht. In der Schweiz ist bisher noch kein Fall von Organhandel bekannt geworden.¹⁶

OPFER

Opfer von Menschenhandel sind Migrantinnen und Migranten, die unter Zwang, Täuschung oder Nötigung ihre Heimatregion verlassen haben und anderswo unter Einschränkung ihrer Freiheit und ihrer Menschenrechte von Drittpersonen ausgebeutet werden. Wenn wir von «Opfern» reden, weckt dies leider oft stereotype Vorstellungen von hilflosen, handlungsunfähigen Menschen, denen geholfen werden muss. Das sind Opfer von Menschenhandel aber nicht, oder jedenfalls selten. Sie kommen aus den unterschiedlichsten Lebens- und Erfahrungshintergründen, und sie sind urteils- und

¹⁶ Schweizerisches Forum für Migration und Bevölkerungsstudie (SFM), *Menschenhandel in der Schweiz: Opferschutz und Alltagsrealität*, SFM, Neuchâtel, 2007, S. 7, zum Herunterladen:
http://doc.rero.ch/lm.php?url=1000,44,4,20071106160314-LG/s_52d.pdf

handlungsfähige Menschen mit eigenen (Über-)Lebensstrategien. Meistens können sie diese aber wegen persönlicher, gesetzlicher, sozialer und wirtschaftlicher Einschränkungen kaum oder gar nicht umsetzen.

Im Rahmen der Kampagne verwenden wir den Begriff «Opfer von Frauenhandel» im rechtlichen und politischen Sinn: Wir verstehen «Opfer» als Subjekte, die Anspruch auf ihre grundlegenden

Menschenrechte, auf würdige Behandlung, auf Sicherheit und auf eigene Handlungsspielräume haben.

OPFERSCHUTZ

Auf Opfer von Frauenhandel ist in der Schweiz das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) von 1993 anwendbar. Es schützt alle Menschen, die durch eine Straftat in ihrer psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität verletzt worden sind, unabhängig von der Nationalität und unabhängig davon, ob eine Strafklage eingereicht wurde. Das OHG

- sichert allen Opfern Beratung und Unterstützung durch staatliche oder private Fachstellen zu;
- gewährleistet ihnen im Falle eines Strafverfahrens Schutzrechte wie z.B. das Recht auf Persönlichkeitsschutz, auf Vermeidung einer Gegenüberstellung, auf unentgeltliche Rechtsvertretung, oder darauf, von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden und sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen;
- gibt dem Opfer das Recht, eine Entschädigung oder moralische Wiedergutmachung zu verlangen.

Die Umsetzung des OHG liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese haben dafür zu sorgen, dass sich Opfer von Straftaten an staatliche oder nichtstaatliche Anlaufstellen wenden können. Ein Verzeichnis dieser OHG-Stellen ist auf dem Internet zugänglich (www.opferhilfe-schweiz.ch und www.makasi.ch). Keine ist allerdings auf Frauenhandel spezialisiert, dies ist bisher allein die Fach- und Beratungsstelle FIZ Makasi in Zürich, welche wiederum nur von einzelnen Kantonen als OHG-Stelle anerkannt wird.

Der Schutz von Opfern des Menschenhandels muss insgesamt als sehr selektiv und teilweise zufällig bezeichnet werden, beschränkt er sich doch auf Opfer, die als solche entdeckt und anerkannt wurden. Damit hängt es auch stark von der Sensibilisierung der kantonalen Zuständigen ab, ob die gesetzlichen Handlungsspielräume zugunsten der Opfer ausgeschöpft werden oder nicht.

PROSTITUTION

In der Schweiz ist Prostitution nicht verboten. Die Kantone haben hingegen gemäss Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuch die Kompetenz, gesetzliche Regelungen zur Prostitution zu erlassen. Davon haben bisher nur wenige Kantone Gebrauch gemacht.

Auf Bundesebene enthält das StGB im Art. 195 einige Bestimmungen zur Ausübung der Prostitution und zum Schutz von Sexarbeiterinnen gegen Übergriffe. Wegen sexueller Ausbeutung und Förderung der Prostitution macht sich insbesondere strafbar, *«wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution zuführt, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt, wer eine Person in der Prostitution festhält»*.

Daraus kann abgeleitet werden, dass Prostitution nur legal ist, wenn sie als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden kann, was wiederum eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung voraussetzt. Je nach kantonaler Regelung wird dies unterschiedlich gehandhabt.

In der Realität gibt es bei weitem nicht nur offiziell deklarierte, sondern einen grossen Teil stillschweigend tolerierte, aber «illegal ausgeübte» Prostitution, sowohl auf der Strasse wie auch in Bars und Kontaktlokalen, die durchaus im Handelsregister registriert sein können.

ZWANGSPROSTITUTION

Von Zwangsprostitution sprechen wir, wenn Menschen gegen ihren Willen, unter Einschränkung oder völliger Beraubung ihrer Freiheitsrechte, unter Vorenthaltung des Entgelts und/oder unter Erpressung in der Prostitution ausgebeutet werden. Gegenüber Opfern von Frauenhandel werden als Erpressungsmittel zum Beispiel (angebliche) Schulden für die Reisevermittlung, Druck auf die

Herkunftsfamilie oder auf im Herkunftsland verbliebene Kinder, der Entzug der Identitätspapiere und die Drohung mit Verhaftung und Rückschaffung ins Herkunftsland durch die Fremdenpolizeibehörden

verwendet. Allein schon die Angst vor völliger Isolation und Illegalität in der Schweiz kann Opfer davon abhalten, ihrer Situation zu entfliehen. Wer eine Frau zur Prostitution zwingt, macht sich gemäss Art. 195 des StGB strafbar.

Politisch kann der Begriff Zwangsprostitution heikel sein, wenn die Grenzen zur illegalen, aber dennoch unter strukturell schwierigen Bedingungen (Einwanderungsbeschränkungen, prekäre rechtliche, sozial, ökonomische Situation) «frei» gewählten Prostitution verwischt werden.

Texte zum Vertiefen

Die folgenden Texte empfehlen wir als Vorbereitungs- bzw. Vertiefungslektüre sowohl für Moderatoren und Moderatorinnen wie auch für TeilnehmerInnen von Bildungsanlässen. Wir haben uns auf wenige, auf dem Internet zugängliche Texte beschränkt.

Herger Lisbeth, «Frauenhandel in Globalia – Neue Fakten zu einer alten Tragödie», in *FIZ Rundbrief*, Nr. 33, November 2003. S. 2–5.

<http://www.fiz-info.ch/dt/publikationen/Rundbrief%2033.pdf>

Jegher, Stella. (2007) «Jenseits von Crime, Sex und Stigmatisierung: Thesen zum Thema Menschenhandel, Menschenrechte und Migration», in *Widerspruch*, Nr. 51, Januar 2007.

http://www.frauenhandeleuro08.ch/files/dokumente/artikel_widerspruch.pdf

Die Rolle der Männer im Kampf gegen Frauenhandel, FIZ Rundbrief, Nr. 41, November 2007.

<http://www.fiz-info.ch/dt/publikationen/index.html>

Für das Online-Verzeichnis der FIZ-Rundbriefe, welche als Pdf-Download zur Verfügung stehen, siehe: <http://www.fiz-info.ch/dt/publikationen/index.html>

Fallbeispiele

Die folgenden zwei Beispiele stammen aus der Praxis der Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel FIZ Makasi. Die Namen wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geändert.

1. Fallbeispiel: Sandra, Lateinamerika

Sandra wird als Minderjährige von ihrer Cousine in die Schweiz geholt. Die Cousine hat ihr einen Deutschkurs, eine gute Arbeit und ein schönes Leben versprochen. Zudem könne sie mit dem Verdienst ihre Eltern und Geschwister finanziell unterstützen. Auf Anordnung der Cousine reist Sandra mit gefälschten Papieren ein, die sie als volljährig ausweisen. Am Flughafen holt die Cousine sie ab, ihre persönlichen Dokumente nimmt sie ihr weg.

Sandra wird von der Cousine und deren Ehemann unter Druck gesetzt, in ihrem Saunacub zu arbeiten. Die Gewinne muss sie abliefern. Ein Teil sei für die Kosten der Reise, einen anderen Teil werde sie erhalten, wenn sie nach Hause zurückkehre, verspricht die Cousine. Da oft Polizeikontrollen stattfinden und Sandra sich verstecken muss, wird es der Cousine zu riskant. Sie stellt Sandra vor die Wahl: Entweder heiratet sie einen Bekannten oder sie wird in ihr Herkunftsland zurückgeschickt. In letzterem Fall werde die Cousine den Eltern und dem ganzen Dorf erzählen, dass Sandra sich prostituiere. Sandra willigt unter diesem Druck in die Heirat ein. Sie will nicht, dass ihre Mutter von ihrer Arbeit erfährt.

Mit der Heirat ist sie zwar legal in der Schweiz, aber die Situation verbessert sich nicht: Sie muss für die Heirat 21'000 Franken abzahlen. Dadurch ist sie gezwungen, weiter im Salon ihrer Cousine zu arbeiten. Auch wird sie weiterhin unter Druck gesetzt: Wegen ihrer gefälschten Papiere würde sie bestraft, wenn sie sich an die Polizei wendete. Sechs Tage die Woche arbeitet Sandra im Salon der Cousine und bedient Freier. Wenn sie sich wehrt, wird sie mit Gewalt bestraft. Auch der Ehemann vergewaltigt und schlägt sie mehrfach.

Im Laufe der Zeit fasst Sandra Vertrauen zu einem Stammfreier und erzählt ihm von ihrer Situation. Der Freier hat sich in Sandra verliebt und unterstützt sie wegzugehen. Auch ein weiterer Freier will sie unterstützen.

Die beiden Freier bringen Sandra ins FIZ. Sandra ist schwer traumatisiert. Im FIZ wird sie beraten und begleitet. Sandra reicht nach reiflichen Überlegungen eine Anzeige gegen ihre Cousine ein. Nach drei Jahren ergeht das Urteil: zehn Monate bedingt wegen Förderung der Prostitution. Die Justiz ist der Meinung, Sandra habe die Arbeit bei der Cousine freiwillig getan. Sandra erhält aber 20'000 Franken Genugtuung. Selber wird sie wegen Urkundenfälschung verurteilt, weil sie mit gefälschten Papieren eingereist ist.

Zwei Jahre nach Prozessende, nach zahllosen Interventionen ihres Anwalts, erhält Sandra eine Aufenthaltsbewilligung.

Einen tragischen Verlauf nimmt die Zeugenaussage ihrer Mutter: Sie wird kurz nach ihrer Aussage in der Schweiz in ihrem Land erschossen, mutmasslich auf Auftrag der Cousine. Der Vater und die Geschwister von Sandra werden schwer verletzt. Das Verfahren wird mangels Beweisen eingestellt.

Das Beispiel zeigt:

- Gerade wenn die Anwerber, Vermittler oder Ausbeuter Bekannte oder Verwandte sind, zu denen eine emotionale Abhängigkeit besteht, ist es sehr schwer, aus der Situation auszubrechen. Und noch schwieriger, Anzeige zu erstatten.
- Betroffene werden oft mit überhöhten Schulden, mit Gewalt und Drohungen gegen sie und ihre Familie unter Druck gesetzt.
- Für die Opfer, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, ist es zudem schwierig, polizeilichen Schutz zu suchen. Denn die Täter sagen den Frauen, dass sie keine Hilfe von der Polizei zu erwarten hätten, sondern bestraft und ausgeschafft würden, weil sie illegal im Land seien. Der Schutz der Opfer und ihrer Familien ist nicht ausreichend und nicht langfristig. Heute erhalten Opfer und Zeuginnen nur eine vorübergehende Bewilligung, wenn sie bereit sind, gegen die Täterschaft auszusagen. Nach Ende des Strafverfahrens müssen sie ausreisen. Eine langfristige Aufenthaltsbewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Dies ist sehr stossend, sind doch gerade Frauen, die ausgesagt haben, einem höheren Risiko von Repressalien ausgesetzt.
- Zwar gibt es heute eine grössere Zahl von Verfahren, doch wird oft nicht wegen Menschenhandels angeklagt, sondern wegen dem leichteren Delikt der Förderung der Prostitution. Dabei sind auch die Strafen tiefer.

2. Fallbeispiel: Jelena, Osteuropa

Jelena ist 23jährig und lebt in einem osteuropäischen Land. Von Beruf ist sie Kindergärtnerin, aber arbeitslos. Ein Bekannter bietet ihr eine Arbeit als Kinderfrau in einer schweizerisch-russischen Familie an. Jelena soll fünf Tage pro Woche arbeiten, kann einen Deutschkurs machen und wird neben Kost und Logis einen Lohn von monatlich 500 Franken erhalten. Die Reisekosten werden von den Arbeitgebern bezahlt. Jelena willigt ein und fliegt in die Schweiz.

Schon in der ersten Woche wird Jelena klar, dass der Arbeitsvertrag nicht mit der Realität übereinstimmt. Die persönlichen Dokumente werden ihr abgenommen, sie muss von sieben Uhr morgens bis Mitternacht arbeiten und ein neu geborenes Baby und drei grössere Kinder versorgen. Jelena muss täglich drei Mahlzeiten auf den Tisch bringen, für mehr als acht Personen die Wäsche waschen und das grosse Haus gründlich reinigen. Jelena bittet das russisch-schweizerische Ehepaar darum, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu dürfen. Diese reagieren sehr wütend, schlagen ihr ins Gesicht und zwingen sie, einen Schuldschein von mehreren Tausend Franken zu unterschreiben. Auch drohen sie, dass jegliches Übertreten der Verbote – Jelena darf das Haus nicht ohne Begleitung verlassen, Telefonate nur im Beisein der Arbeitgeberin führen und muss ihre Briefe zur Kontrolle des Inhalts vorlegen – schwere Strafen zur Folge haben. Zudem sei Jelena auf Grund ihres illegalen Aufenthalts in der Schweiz rechtlos und müsse ins Gefängnis, wenn sie kontrolliert werde. Jelena wird in den darauf folgenden Jahren häufig geschlagen. «Ungehorsamkeit» wird mit drastischen Mitteln bestraft: Sie erhält kein Essen, muss während der ganzen Nacht Putzarbeit leisten, muss verdorbenes Essen und Erbrochenes wieder aufessen. Jelena lebt während sieben Jahren in eigentlicher Leibeigenschaft.

Nach zweifacher Vergewaltigung durch den ältesten Sohn wagt Jelena die Flucht und gelangt über Umwege zum FIZ. Das FIZ bringt Jelena an einem sicheren geheimen Ort unter. Jelena erstattet Anzeige, worauf die Arbeitsgeber mit einer Gegenanzeige wegen sexueller Gewalt an Kindern reagieren. Im Laufe des Verfahrens setzt sich die Familie ins Ausland ab. Das Verfahren wird sistiert, Jelena erhält erst in zweiter Instanz eine Aufenthaltsbewilligung. Eine Rückkehr in ihr Land wäre für Jelena lebensbedrohlich. Denn in der Zwischenzeit wird ihre Familie im Herkunftsland massiv bedroht und muss den Wohnort wechseln.

Eine Genugtuung hat Jelena nie erhalten; sie ist – obwohl die Tat Jahre zurückliegt – nach wie vor traumatisiert. Die Täter wurden nie bestraft.

Das Beispiel zeigt:

- Menschenhandel findet auch in andere Bereiche statt – nicht nur in die Prostitution. Auch hier gibt es massive Ausbeutungsformen. Die falschen Versprechungen, die auch die Arbeitsbedingungen betreffen können, stellen einen Aspekt des Handels dar.
- Erst seit Dezember 2006 würde Jelenas Fall strafrechtlich als Menschenhandel bearbeitet. Denn seit damals gibt es einen neuen Strafrechtsartikel gegen Menschenhandel (StGB Art. 182) der auch die Ausbeutung in anderen Arbeitsbereichen ahndet.
- Die Drohungen gegen die Betroffenen und ihre Familien sind sehr ernst zu nehmen.

IMPRESSUM

Redaktion:

Stella Jegher, Amnesty International; Mengia Tschalär, HEKS; Doro Winkler, FIZ; Yvonne Zimmermann, Kampagnenleiterin Euro 08 gegen Frauenhandel.

Copyright: Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel. Bitte bei Verwendung der Materialien die Quelle angeben.

Kampagne Euro 08 gegen Frauenhandel
c/o FIZ, Badenerstrasse 134
8004 Zürich
kampagne-em08@fiz-info.ch
www.stopp-frauenhandel.ch

Januar 2008